

Anlage 1

Versichert sind alle mit dem Hilfeleistungsunternehmen zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich der zugehörigen [Wege](#).

Hierzu gehören bspw.:

- Der Einsatz selbst
- Die damit in Verbindung stehenden Vor- und Nachbereitungshandlungen
- Sonstige Tätigkeiten die dem Hilfeleistungsunternehmen wesentlich dienen (Verwaltungsarbeiten, Öffentlichkeitsarbeit, Sammlungen etc.)
- Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die dem Erwerb der Rettungsfähigkeit unmittelbar dienen (Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmkurse).

Zusätzlich zu den [Leistungen](#) aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach Eintritt eines Personenschadens haben Personen in Hilfeleistungsorganisationen einen Anspruch auf [Mehrleistungen](#) nach der Satzung der Unfallkasse Thüringen (Anhang zu Abschnitt IX der [Satzung](#) der UKT) sowie auf Ersatz von Sachschäden (z. B. beschädigte Kleidung oder Kfz-Schäden) infolge der Hilfeleistungshandlung usw. und von erforderlichen Aufwendungen (z. B. Ersatz von Verdienstaufschlag usw.).